

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1927

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. Dezember 1927.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 265) Kirchengesetz betreffend Änderung der Wahlordnung;
- 266) Kirchengesetz betreffend Diensteinkommen;
- 267) Entschließung der Synode zum Reichsschulgesetzentwurf;
- 268) Wahlen zur zweiten ordentlichen Landessynode;
- 269) Gehaltsregelung;
- 270) Kollektenliste für Januar bis März 1928;
- 271) Hauskollekte für Heidenmission;
- 272) Heidenmission;
- 273) Kirchenbuch;
- 274) Berichtigung;
- 275) Sexualethische Schulungswoche;
- 276) Silbersterflugblatt;
- 277) 278) Schriften;
- 279) 280) Geschenke.

II. Personalien: 281) bis 284).

I. Bekanntmachungen.

265) G.-Nr. I. 4773.

Änderung der Wahlordnung.

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 6. Dezember 1927 betreffend Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode.

Der letzte Satz des zweiten Absatzes des § 21 der Wahlordnung erhält folgenden Zusatz:

Jedoch müssen die Wahlvorschläge mindestens doppelt soviel Personen benennen, als zu wählen sind.

Schwerin, den 6. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.

L e m c k e

266) G.-Nr. I. 4795.

Diensteinkommen.

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 7. Dezember 1927 betreffend die Änderung des Kirchengesetzes vom 22. Juni 1926 über das Diensteinkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger.

Der § 11 des Kirchengesetzes vom 22. Juni 1926 über das Diensteinkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1926 folgende Fassung:

Denjenigen Pastoren, die vor dem 1. April 1922 in Mecklenburg-Schwerin in das Amt getreten sind und Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse nicht erhalten haben, steht ein Defervit gemäß dem bisherigen Landesrechte zum Abgangstermin aus den Pfründeneinkünften zu.

Denjenigen Pastoren, die vor dem 1. April 1922 in ihre jetzige Pfarrstelle getreten sind und Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse erhalten haben, steht wegen des Defervits eine Entschädigung aus der Landeskirchenkasse zu.

Die Entschädigung ist zu berechnen nach den am 1. April 1922 abverdienten Naturalleistungen, und zwar zum Betrage von fünfzig vom Hundert der in der Bekanntmachung vom 8. Februar 1906 festgesetzten Werte. Geldforderungen bleiben außer Ansatz. Die Entschädigung ist zu zahlen beim Abgang von der Pfarre, doch steht der Landeskirchenkasse bei übermäßiger Inanspruchnahme ein Recht auf Stundung gegen Verzinsung zum gesetzlichen Zinsfuße zu.

Schwerin, den 7. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

267) G.-Nr. I. 4569.

Entscheidung der Synode zum Reichsschulgesetzentwurf.

Die Synode der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 14. November d. Js. im Anschluß an eine Besprechung des

Reichs-Schulgesetzentwurfes

die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. „Ohne dem Entwurf in allen seinen Einzelheiten zuzustimmen, billigt die Synode an dem Entwürfe, daß er sich von der Rücksicht auf vier Hauptgesichtspunkte: nämlich auf das Elternrecht, das Hoheitsrecht des Staates, die Gleichberechtigung der drei Schularten und die Gewissensfreiheit aller Schulinteressenten leiten läßt, und wünscht daher dringend, daß die genannten Gesichtspunkte in dem zu erwartenden Reichs-Schulgesetz zur Auswirkung kommen.“
2. „Nach unwiderprochenen Pressemeldungen ist auf den Antrag der Mecklenburgischen Staatsregierung die Mecklenburg-Schwerinsche Volksschule im Reichsrate zur Simultanschule erklärt worden und neuerdings

hat der Landtag unseres Landes denselben Standpunkt eingenommen. Die Landessynode als die berufene Vertreterin der Landeskirche legt mit aller Entschiedenheit dagegen ernstliche Verwahrung ein. Sie kann in jenem Antrage und dem Beschluß des Landtages nur eine Verleugung des klaren geltenden Rechtes sehen, wonach die mecklenburg-schwerinsche Kirche den Charakter einer evangelisch-lutherischen Bekenntnisschule trägt, und beruft sich für ihre Rechtsauffassung auf wiederholte offizielle Erklärungen früherer und gegenwärtiger Regierungsberechtigter im Landtage.“

Schwerin, den 23. November 1927.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

268) G.-Nr. I. 4952.

Wahlen zur zweiten ordentlichen Landessynode.

I. Wahl der Geistlichen.

Unter Bezugnahme auf die §§ 21, 22 der Kirchenverfassung und den § 19 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode werden die Herren Propste, Pastoren und Hilfsprediger hierdurch aufgefordert, zur zweiten ordentlichen Landessynode 15 Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen und ihre Stimmzettel

bis zum 20. Januar 1928 einschließlich

dem zuständigen Propst zu übermitteln. Der Stimmzettel darf nicht mehr und nicht weniger als 22 Namen enthalten und muß in einer nicht beschriebenen Hülle in einen Umschlag gelegt werden, der mit dem Namen des Absenders zu bezeichnen ist. Verspätet eingesandte Stimmzettel sind ungültig.

Die Herren Propste wollen die Hüllen ungeöffnet mit einem Verzeichnis der Absender dem Wahlleiter bis zum 24. Januar einschließlich übersenden.

Zum Wahlleiter ist Herr Präsident i. R. Krüger in Schwerin, Mozartstr. 12, Tel. 1235, bestellt worden.

II. Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder.

Die Kirchenältesten und die Kirchenpatrone, soweit sie Mitglieder des Kirchengemeinderates sind, haben zur Landessynode 35 nicht im geistlichen Amte stehende Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen zu wählen. Gewählt werden kann jedes Gemeindemitglied der Landeskirche, das zum Kirchenältesten wählbar ist, ohne Beschränkung auf den Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirkes.

Es sind zu wählen:

Im Schweriner Wahlbezirk (Propsteien Schwerin, Hagenow, Boizenburg und Wittenburg) 5 Mitglieder. — Wahlleiter: Herr Ministerialdirektor a. D. v. Prollius zu Schwerin, Büro des Oberkirchenrats, Königstr. 19;

im Wismarschen Wahlbezirk (Propsteien Wismar, Gadebusch, Klütz, Grevesmühlen, Lübow, Mecklenburg und Sternberg) 5 Mitglieder. — Wahlleiter: Herr Rechtsanwalt Dr. König zu Wismar;

im Güstrower Wahlbezirk (Propsteien Güstrow, Goldberg, Lübz, Lüffow,

Malchow, Plau und Seterow) 5 Mitglieder. — Wahlleiter: Herr Gymnasialprofessor Bruse zu Güstrow;

im Pärchimer Wahlbezirk (Propsteien Crivitz, Grabow, Ludwigslust, Neustadt und Pärchim) 5 Mitglieder. — Wahlleiter: Herr Justizrat Prestien zu Pärchim;

im Malchiner Wahlbezirk (Propsteien Malchin, Neukalen, Penzlin, Röbel, Stavenhagen, Waren und Gnoien) 5 Mitglieder. — Wahlleiter: Herr Rentner Wilhelm Jürgens zu Malchin;

im Doberaner Wahlbezirk (Propsteien Bühow, Bukow, Doberan, Marlow, Ribnitz und Schwaan) 6 Mitglieder. — Wahlleiter: Herr Studienrat lic. Klaehn zu Bad Doberan;

im Rostocker Bezirk (Kirchenkreis Rostock) 4 Mitglieder. — Wahlleiter: Herr Geh. und Oberregierungsrat i. R. Konrad Krüger zu Rostock.

Wahlvorschläge sind

bis zum 24. Januar 1928 einschließlich

bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Kirchenältesten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Die Wahlvorschläge müssen mindestens doppelt soviel Personen benennen, als zu wählen sind, und haben die Namen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufzuführen. Von jedem Vorgeslagenen ist eine Erklärung anzuschließen, daß er mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle seiner Wahl bereit ist, das in § 29 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so hat der Wahlleiter die Vorgeslagenen in der Reihenfolge des Vorschlags und in der erforderlichen Zahl für gewählt zu erklären. Die übrigen Vorgeslagenen gelten als Ersatzleute, und zwar ebenfalls in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind.

Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen, deren Prüfung durch den Wahlleiter zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt, so werden sie bis zum 31. Januar den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte bekanntgegeben mit der Aufforderung, sie den Wahlberechtigten mitzuteilen, die Wahl durch Stimmzettel vornehmen zu lassen und die Stimmzettel in verschlossenem Umschlag bis zum 7. Februar an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates abzugeben, welcher sie seinerseits bis zum 10. Februar in gleichfalls geschlossenem Umschlag dem Wahlleiter zu übermitteln hat unter Anschluß einer von ihm zu unterschreibenden Bescheinigung über die Seelenzahl der einzelnen Gemeinden und der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats. Die Stimmzettel müssen entweder mit einem der bekanntgegebenen Wahlvorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen oder mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlags enthalten. Die Stimmzettel müssen weiter enthalten: Namen und Seelenzahl der Gemeinde, Zahl der Kirchenältesten und den auf jeden von ihnen entfallenden Stimmwert, der auf zwei Dezimalen zu berechnen ist.

Im übrigen wird auf die §§ 20—23 der Wahlordnung verwiesen.

Schwerin, den 19. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

269) G.-Nr. I. 4971.

Gehaltsregelung.

In Grundlage der in Vorbereitung befindlichen Gesetze über die Besoldung der Reichs- und Staatsbeamten wird unter Vorbehalt der Zustimmung der Landes-synode eine Neuregelung der Dienstbezüge der Geistlichen und Kirchendiener erfolgen, auf welche den Zuschußberechtigten aus der Landeskirchenkasse Abschlagszahlungen in runder Summe noch vor Weihnachten zugehen werden, soweit sie nicht auf Vorschuß- oder Darlehnsersatzung in Anrechnung kommen.

Den Ruhegehaltsempfängern und Empfängern von Hinterbliebenenbezügen, die für das volle laufende Kalendervierteljahr Bezüge zu beanspruchen haben, ist ein einmaliger Vorschuß von

20 v. H. in den alten Besoldungsgruppen I bis IV					
15 v. H. " " " " " "				V	X
10 v. H. " " " " " "				XI	XIII

von dem Monatsbetrage der Ruhegehälter bzw. Hinterbliebenenbezüge unter Ausschluß der Frauen- und Kinderzuschläge gezahlt worden.

Sämtliche Zahlungen unterliegen dem Lohnsteuerabzug.

Die Herren Pastoren werden ersucht, allen am Orte befindlichen Gehalts- bzw. Pensionsempfängern von dieser Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Schwerin, den 19. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.

L e m e

270) G.-Nr. I. 4772.

Kollektenliste für Januar bis März 1928.

Die nachfolgend genannten Kirchenkollekten sind in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1928 einzusammeln:

1. Januar, Neujahr, für die Innere Mission. Ertrag an die Landeskirchenkasse.
15. Januar, 2. n. Epiphania, für den Hainstein. Ertrag wie oben.
29. Januar, 4. n. Epiphania, für das Kirchenmusikwesen in Mecklenburg. Ertrag wie oben.
5. Februar, Septuagesimä, für den kirchlichen Notstandsfonds. Ertrag wie oben.
26. Februar, Invokavit, für den Domturm in Schwerin. Ertrag wie oben.
11. März, Oculi, für den Evangelischen Verband der Jungmänner-Vereine Mecklenburgs. Ertrag wie oben.
25. März, Judika, für die Jugendarbeit in Mecklenburg.

Das Postcheckkonto der Landeskirchenkasse ist Hamburg 356 82. Wegen der Kollekten für Innere Mission, für den Hainstein, für das Kirchenmusikwesen, für den kirchlichen Notstandsfonds, für die Jungmännervereine und für die Jugendarbeit wird auf die in den vorhergehenden Jahren erlassenen Verfügungen verwiesen. Wegen der Kollekte für den Domturm in Schwerin wird zu Anfang Februar n. J. eine besondere Verfügung ergehen.

Schwerin, den 5. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

271) G.-Nr. I. 4763.

Hauskollekte für Heidenmission.

Der Ertrag der Hausammlung für die Leipziger Mission unter den Heiden hat sich auf 38 091,72 *M* belaufen. Davon gehen für Drucksachen, Portokosten usw. 163,94 *M* ab, so daß eine Reineinnahme von

37 937,78 *M*

verbleibt.

Dabei ist von den nachfolgenden 26 Pfarren nichts eingesandt: Badendiet, Baumgarten, Blücher, Börzow, Breesen, Buchholz bei Schwaan, Gielow, Holzendorf, Kastorf, Kiebe, Kirch-Rogel, Kritzow, Kloster Malchow, Malchin, Kirch-Mulsow, Neukloster, Pinnow, Ribnitz, Ut Röbel, Satow bei Schwaan, Schorren-tin, Schwaan, Gr. Upahl, Waren (beide Pfarren), Zurow.

Die größte Einnahme hat Rostock mit 2594,51 *M* erzielt. Dann folgt Schwerin mit 2103,— *M*.

Schwerin, den 6. Dezember 1927.

272) G.-Nr. I. 4697.

Heidenmission.

Missionsgelder sind hinfort nicht mehr an Pastor Meyer in Landen, sondern an Amtshauptmann Reinhardt in Gadebusch, Postcheckkonto Hamburg 609, einzusenden.

Schwerin, den 2. Dezember 1927.

273) G.-Nr. I. 4923.

Kirchenbuch.

Den Herren Landesuperintendenten, Präpsten, Pastoren, Hilfspredigern und Vikaren ist je ein Exemplar des „Medlb.-Schwerinschen Kirchenbuchs für den gottesdienstlichen Gebrauch“ zugegangen. Der Oberkirchenrat ersucht um sofortige Berichtigung des Selbstkostenpreises mit je 6,50 *M* aus den Araren bzw. aus Gemeindemitteln, da die Landeskirche eine unentgeltliche oder ermäßigte Lieferung nicht übernehmen kann. Bei Verzögerung der Zahlung über den 10. Januar 1928 tritt ohne weitere Mahnung Erhebung durch Nachnahme ein. Nachbestellungen für Filialkirchen oder privaten Gebrauch sind bei Voreinsendung des Betrages tunlichst beeilt an die Registratur des Oberkirchenrats in Schwerin, Königstr. 19, aufzugeben, da nur ein geringer Vorrat von Exemplaren über den Bedarf hinaus hergestellt worden ist. Die erhaltenen Exemplare sind mit Kirchenstempel zu versehen und ins Inventarverzeichnis der Pfarre aufzunehmen.

Schwerin, den 15. Dezember 1927.

274) G.-Nr. I. 4955.

Berichtigung.

Im Medlb.-Schwerinschen Kirchenbuch ist auf den Seiten 131 und 146 leider ein Druckfehler stehen geblieben, der durch Vertauschung zweier Ziffern entstanden

ist. In der Textangabe der Evang. Lektion für den 4. Sonntag n. Epiphanius, „Petrus auf dem Meere“, muß es statt Matth. 14, 22—23 natürlich heißen: Matth. 14, 22—33. Die Herren Pastoren werden gebeten, den Fehler in den ihnen zugefertigten Exemplaren zu verbessern.

Schwerin, den 19. Dezember 1927.

275) G.-Nr. I. 4632.

Sexualethische Schulungswoche

der Deutschen Mitternachtsmission in Hamburg vom 2.—8. Januar 1928.

Die Deutsche Mitternachtsmission e. V. in Hamburg 5, Alexanderstr. 21/23, will Anfang des Jahres 1928 eine siebentägige sexualethische Schulungswoche veranstalten. Diese Veranstaltung ist eine nicht nur lokale, sondern im Einvernehmen mit dem Zentralausschuß für Innere Mission und mit dem Reichsverband der Mitternachtsmission Deutschlands für das ganze Reich bestimmt. Es wird der Versuch gemacht werden, zu den allgemeinen Unkosten einen Zuschuß aus Reichsmitteln zu erhalten, der es günstigenfalls ermöglichen würde, daß die Teilnehmer nur die Reisekosten von und nach Hamburg zu tragen hätten, während die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (bei Unterbringung durch den Verein und bei gemeinsamen Mahlzeiten auf täglich 6,— *M* zu veranschlagen) von der Deutschen Mitternachtsmission e. V. getragen würden.

Für den Fall der Ablehnung des Reichszuschusses kann die Abhaltung des Kurses bei genügender Teilnehmerzahl nur dann ermöglicht werden, wenn die Teilnehmer auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von täglich 6,— *M* zu übernehmen sich bereit erklären.

Der Oberkirchenrat ersucht diejenigen Herren Pastoren, die an der Schulungswoche teilnehmen wollen, dem Oberkirchenrat eine kurze Mitteilung von der erfolgten Anmeldung bei der Deutschen Mitternachtsmission zu machen.

Das Programm ist folgendes:

- Montag, den 2. Januar,
abends 8 Uhr: Begrüßungsabend.
- Dienstag, den 3. Januar,
vormittags 9 Uhr: Morgenandacht,
vormittags 9¹/₂ Uhr: Vortrag: Grundfragen evangel. Sexualethik (Pastor Dr. Wagner-Hamburg),
nachmittags 4 Uhr: Vortrag: Die Biologie des Sexuallebens (Dr. med. Armin Müller-Weimar).
- Mittwoch, den 4. Januar,
vormittags 9 Uhr: Morgenandacht,
vormittags 9¹/₂ Uhr: Vortrag: Geschlechtliche Abweichungen (Homosexualität usw.) (Dr. med. Armin Müller-Weimar),
nachmittags 3 Uhr: Besichtigung der Alsterdorfer Anstalten (Vortrag von Direktor Pastor Stritter).

Donnerstag, den 5. Januar,

- vormittags 9 Uhr: Morgenandacht,
 vormittags 9¹/₂ Uhr: Vortrag: Probleme und Praxis des Sexual-Straf-
 rechts (Professor Dr. jur. Wegner-Breslau),
 nachmittags 4 Uhr: Vortrag: Sexualprobleme im Strafvollzug (Pfarrer
 Jacobi-Magdeburg),
 abends 8 Uhr: Vortrag: Die Verantwortung der evang. Christenheit
 für die praktische Gefährdetenfürsorge (Frl. Witte-
 Hamburg) (Pflegeamt).

Freitag, den 6. Januar,

- vormittags 9 Uhr: Morgenandacht,
 vormittags 9¹/₂ Uhr: Vortrag: Die Ursachen und Quellen der Prostitution
 und ihre Bekämpfung (Professor Dr. von Düring-
 Frankfurt a. M.),
 nachmittags 4 Uhr: Vortrag: Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
 (Dr. med. Köschmann-Berlin),
 abends 8 Uhr: Vortrag: Geschlechtliche Erziehung (Familie, Schule)
 (Pastor Wilhelm Schreiner-Neumünster).

Sonabend, den 7. Januar,

- vormittags 9 Uhr: Morgenandacht,
 vormittags 9¹/₂ Uhr: Vortrag: Bevölkerungspolitik (Präventivmittel, Abtrei-
 bung, Sterilisierung, Vernichtung lebensunwerten Lebens)
 (Dr. med. et phil. Hans Harmen-Berlin),
 nachmittags 3 Uhr: Besichtigung eines Ozeandampfers und des Überseeheims
 der Hamburg-Amerika-Linie, das ist: Vortrag: Aus-
 wandererfürsorge und Mädchenhandel (Pastor
 Heyne-Bremen).

Sonntag, den 8. Januar,

- vormittags 10 Uhr: Gottesdienst,
 nachmittags 3 Uhr: Besichtigung des Rauhen Hauses (Vortrag von Direktor
 Pastor Engelle), anschließend Schlußfeier.

An die Vorträge schließt sich jedesmal eine freie Aussprache.

Die freien Abende sind zur Besprechung von praktischen Fragen der sexualethischen Erziehung und Jugendführung, der Gefährdetenfürsorge usw. bestimmt.

Die Vorträge finden, wenn nichts anderes angegeben ist, im Gemeindehaus von St. Jakobi, Bugenhagenstraße 19, statt.

Alle Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen. Der Tagespreis einschließlich Teilnehmergebühr, Übernachtung, Beleuchtung, Heizung und Bedienung beträgt *M* 6,—.

Wer aus besonderen Gründen ein Einzelzimmer wünscht, wird gebeten, das bei der Anmeldung mitzuteilen, damit bei der Verteilung der Quartiere darauf möglichst Rücksicht genommen werden kann.

Anmeldungen werden möglichst bald an die Geschäftsstelle der Deutschen Mitternachtsmission in Hamburg 5, Alexanderstraße 21—23, erbeten.

Die Teilnehmer wollen den genauen Termin ihrer Ankunft in Hamburg mitteilen. Nähere Auskunft wird nach der Ankunft im Hospiz Rautenbergstraße 11 (zwischen Holzdamn und St. Georgskirche) erteilt.

Schwerin, den 3. Dezember 1927.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

276) G.-Nr. I. 4873.

Silvesterflugblatt.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend hin auf das im Verlage des Evangelischen Presseverbandes für Mecklenburg, Schwerin i. M., Mozartstr. 20, erschienene Silvesterflugblatt. Preis je Stück 1 Reichspfennig zuzüglich Porto bei freier Verpackung. Der Verlag bittet um tunlichst umgehende Bestellungen.

Schwerin, den 13. Dezember 1927.

277) G.-Nr. I. 4605.

Schriften.

Alfred Grunz: „Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung.“ E. V. B.-Bücherei, Reihe 1 Heft 5. Preis 30 Pfg.

Die Schrift bietet als Rahmen eine ganz knapp gehaltene soziologisch-begriffliche und sozial-ethisch bestimmte Wesensdarlegung mit anschaulichen schematischen Übersichten.

Der Hauptteil enthält eine Chronik, die von 1832 bis 1926 alle irgendwie wesentlichen Ereignisse bringt. Dabei kommt der Unterschied der Weltanschauungsrichtungen dahin zum Ausdruck, daß liberale, sozialistische und christliche Arbeiterbewegung in Tabellenreihen nebeneinander gesondert und behandelt sind. Eine zweite Unterscheidung, durch verschiedene Schriftstärke im Druck kenntlich gemacht, läuft durch die Tabellengliederung hindurch: die Unterscheidung nach den Organisationsformen und ihren Sonderaufgaben, so daß sich dem Auge mühelos politische, gewerkschaftliche und Arbeitervereins-Bewegung scheiden.

So kommt die Schrift entgegen dem Bedürfnis nach einer knappen und doch erschöpfenden Darbietung der entscheidenden Erlebnisse der Arbeiterbewegung in Deutschland. Wer die Arbeit benützt, erspart sich mühsames Suchen in der zerstreuten Literatur, das zeitraubend und oft vergeblich ist.

Schwerin, den 25. November 1927.

278) G.-Nr. I. 4912.

Palästinajahrbuch des Deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem, im Auftrage des Stiftungsvorstandes herausgegeben von Professor D. Albrecht Alt, Jahrgang 1927. Mit 8 Abbildungen, einer Karte und einer Skizzentafel. Preis geheftet 4,75 M, gebunden 6 M.

Der neue Band zeichnet sich wieder durch eine besondere Reichhaltigkeit aus. Er bringt unter anderen nachstehende Aufsätze aus berufenen Federn: Das Institut im Jahre 1926. — Die Ausgrabungen in Palästina und die Aufgaben des Instituts. — Der Lehrkursus des Instituts und seine Teilnehmer. — Die Vorlesungen und Vorträge. — Die Ausflüge. — Die Reise. — Literarische Arbeit. — Westliche Kultureinflüsse auf das älteste Palästina. — Der Kampf um Beth-Ser. — Aus dem Erzählungschatz palästinischer Bauernfrauen.

Schwerin, den 15. Dezember 1927.

279) G.-Nr. II. 4111.

Geschenke.

Der Schloßkirchengemeinde ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog in Ludwigslust eine kostbare Altarbibel geschenkt worden.

Schwerin, den 8. Dezember 1927.

280) G.-Nr. II. 4138.

Der Kirche zu Buchholz bei Schwaan ist von Frau Oberamtmann Brumme auf Ziesendorf zum 1. Advent eine weißleinenene Altartischdecke geschenkt.

Schwerin, den 10. Dezember 1927.

II. Personalien.

281) G.-Nr. II. 4045.

Der Vikar Jahn ist zum Pfarrverweser in Dambeck bestellt und am 1. Advent, dem 27. d. Mts., in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 30. November 1927.

282) G.-Nr. III. 4647.

Der cand. theol. Bunners wurde am 20. n. Trin., 30. Oktober d. J., in der Kirche zu Zapel kirchenordnungsmäßig ordiniert.

Schwerin, den 1. Dezember 1927.

283) G.-Nr. II. 4167.

Der Präpositus emer. Gundlach, früher in Warnemünde, ist am 11. d. Mts. heimgerufen.

Schwerin, den 14. Dezember 1927.

284) G.-Nr. III. 5250.

Der Pastor emer. Kirchenrat Brückner, früher zu Schloen, ist am 15. September d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 15. Dezember 1927.